

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 95 (2017)

Heft: 11

Artikel: Tiere : zum Schutz des Tieres

Autor: Künzli, Christine

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1078604>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Schutz des Tieres

Ein Tierhalteverbot ist die strengste verwaltungsrechtliche Massnahme im Tierschutz. Damit soll sichergestellt werden, dass sich Personen, die offensichtlich nicht in der Lage sind, sich angemessen um Tiere zu kümmern, keine mehr anschaffen können.

Ausgesprochen wird das Tierhalteverbot vom kantonalen Veterinärdienst gegen Personen, die sich nicht für den Umgang mit Tieren eignen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn jemand mehrfach oder in schwerer Weise gegen das Tierschutzrecht verstossen hat. Einer fehlbaren Person wird damit sowohl untersagt, Tiere zu halten, als auch, solche in ihre Obhut zu nehmen.

Weil den betroffenen Tieren unverzüglich geholfen werden soll, ohne zuerst den Ausgang eines möglicherweise langwierigen Strafverfahrens abwarten zu müssen, kann das Verbot auch ausgesprochen werden, wenn noch nicht feststeht, ob der Tierhalter oder die Tierhalterin sich wirklich strafbar gemacht hat. Neben der Haltung kann einer Person zudem auch die Zucht, der Handel oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verboten werden.

Tierhalteverbot gilt in der ganzen Schweiz

Seit 2008 gilt ein Tierhalteverbot nicht mehr nur in jenem Kanton, in dem es ausgesprochen worden ist, sondern in der ganzen Schweiz. Durch einen Umzug in einen anderen Kanton ist es somit heute nicht mehr möglich, sich dem Halteverbot zu entziehen. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) führt ein Verzeichnis aller erla-



Tier im Recht (TIR) –
Rat von den Experten:
Haben Sie Fragen
rund um das Tier
im Recht?
Kontakt:
info@tierimrecht.org
oder Telefon
043 443 06 43.
Mehr unter
www.tierimrecht.org

senen Verbote, das von den kantonalen Behörden eingesehen werden kann, wenn der Verdacht besteht, dass zugezogene Personen Tierhaltevorschriften verletzen. Das Verbot kann für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit angeordnet werden.

Befristet wird es vor allem dann, wenn Aussicht besteht, dass sich die Betroffenen bessern und nach Ablauf der Frist imstande sein werden, Tiere gesetzeskonform zu behandeln. Ist der Halter oder die Halterin hingegen gänzlich unfähig, Tiere richtig zu halten, wird die Massnahme auf unbestimmte Zeit ausgesprochen.

Massnahme wird meist vorgängig angedroht

Weil sich ein Tierhalteverbot sehr einschneidend auswirken und beispielsweise einem Landwirt, einer

Tierzüchterin, einem Tierpfleger, einer Zoofachhändlerin oder einem professionellen Springreiter unter Umständen sogar die Existenzgrundlage entziehen kann, wird es in der Regel – ausser in besonders schwerwiegenden und dringlichen Fällen – zuerst in einer Verfügung angedroht. Erst wenn der fehlbare Tierhalter nicht sämtliche festgestellten Mängel seiner Tierhaltung innerhalb der ihm gesetzten Frist behoben hat, wird das Halteverbot dann tatsächlich angeordnet und umgesetzt. *



● **Christine Künzli**
ist MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin bei der Stiftung Tier im Recht (TIR).